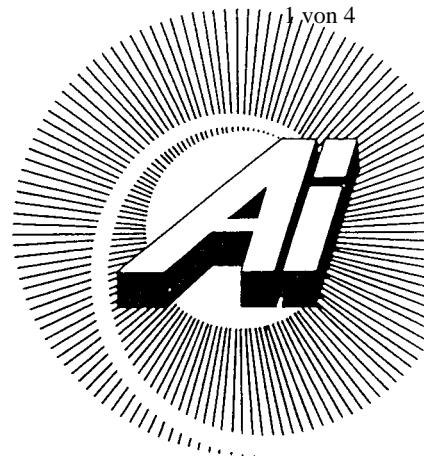


A U S S E N I N S T I T U T

TRANSFER- UND KONTAKTSTELLE

K A R L - F R A N Z E N S - U N I V E R S I T Ä T G R A Z
U N I V E R S I T Ä T S P L A T Z 3, 8010 G R A Z - A U S T R I A



An den
Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung
Herrn Vizekanzler Dr. Erhard BUSEK

und in Kopie an die

Abteilung I/B/5B des
Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Auf dem Dienstweg

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151-GE/19 P2
Datum:	31. MRZ. 1993
Verteilt	2. April 1993 <i>Pauer</i>

Dr Seeweg

Graz, am 30.3.1993

Betreff: **UOG 1993-Stellungnahme des Außeninstitutes der Karl-Franzens-Universität Graz zu GZ 68.153/291-I/B/5B/92**

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme des Außeninstitutes der Karl-Franzens-Universität Graz zum UOG Entwurf 1993 übermitteln.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der gemeinsamen Stellungnahme der österreichischen Außeninstitute und Pressestellen gehen hauptsächlich von der Überlegung aus, daß die strategischen Leitlinien in das Gesetz aufgenommen werden sollten, während die konkrete Anpassung an die jeweilige Universität Aufgabe der Satzung ist. Die in der Stellungnahme des Außeninstitutes der KFUG enthaltenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gehen insoferne darüber hinaus, als die Festschreibung der Institution im Gesetz gefordert wird. Diese Forderung wird auch in der Stellungnahme des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz vertreten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und geeignete Veranlassung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Christian Reiser

Dr. Christian Reiser

Beilage

Institutsleiter: Dr. Christian Reiser
Universitätsplatz 3, A-8010 GRAZ - AUSTRIA
Tel. (0316) 380 DW. 2114 , 2107
Telex 031662, Telefax (0043 316) 384730



Betreff: Entwurf UOG 1993, XI. Abschnitt; Stellungnahme des Außeninstitutes der Karl-Franzen-Universität Graz

§ 48 (4) Der Rektor, die Vizerektoren, die Dekane und die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Begründung: Wie die anderen zentralen operativen Organe sollten auch die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen mit beratender Stimme dem Senat angehören.

§ 71. (1) Dienstleistungseinrichtungen der Universität sind insbesonders:

- 1. die zentrale Verwaltung;**
- 2. die Universitätsbibliothek;**
- 3. der zentrale Informatikdienst;**
- 4. das Zentrum für Großgeräte;**
- 5. das Außeninstitut**

Begründung: In den letzten Jahren wurden an den Universitäten Außeninstitute als Besondere Universitätseinrichtungen errichtet, die im Gesetzesentwurf expressis verbis nicht genannt werden. Auch fehlt ein Hinweis, wer die Aufgaben der Außeninstitute übernehmen soll. Die Außeninstitute sollen im Abschnitt XI grundsätzlich festgeschrieben werden. Die Dienste der Außeninstitute richten sich im Auftrag der Universitätsorgane an die jeweils angesprochenen Universitätsangehörigen, vor allem aber fungieren sie als zentrale Ansprechstellen für die außeruniversitäre Öffentlichkeit, die Wirtschaft, die Medien, die Institutionen und Körperschaften.

Nach dem Entwurf des BMWF wäre es denkbar, daß eine Universität für so wesentliche und volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben wie die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, aus welchen Gründen auch immer, keine Vorsorge trifft. Selbst wenn die Aufgaben der Außeninstitute in die Satzung aufgenommen würden, käme es wohl nicht zu einer koordinierten Vorgangsweise.

Ergänzung an geeigneter Stelle:

Aufgaben des Außeninstitutes:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Wissenschafts- und Technologietransfer
3. Weiterbildung
4. Wissenschaftsinformation und Wissenschaftsdokumentation
5. Angelegenheiten der Forschungskooperation und -förderung im In- u. Ausland

Die Satzung kann im Hinblick auf die Größe oder das spezielle Aufgabenspektrum der Universität die genannten Aufgaben organisatorisch zusammenfassen oder darüber hinaus zusätzliche Aufgaben festlegen.

Jedes Universitätsorgan hat das Recht, das Außeninstitut in Anspruch zu nehmen.

Das Außeninstitut ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors des Außeninstitutes im Rahmen der Satzung eine Institutsordnung zu erlassen.

